Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg
Az.: 312 O 75/26

Beschluss

In der Sache

Rauchfrei e.V., vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, ebenda, Birkenstraße 7, 94539 Grafling

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin,
Gz.: VRS-26-002985

gegen

M[redacted]D[redacted]

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Forch, die Richterin Mauritz und den Richter am Landgericht Dr. Brand am 12.03.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

   untersagt,

   im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wie in **Anlage ASt. 5** dargestellt, geschehen:

Hermes
PREMIUM DESIGN MEETS QUALITY
VEEV
PUSH DRÜCKEN
2026.02.12 15:52

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I. Der zulässige Verfügungsantrag ist begründet. Die Kammer hat hinsichtlich der Tenorierung von § 938 ZPO Gebrauch gemacht.

1. Die Dringlichkeit wird gem. § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Diese Vermutung ist vorliegend nicht widerlegt. Der Antragsteller hat eine erstmalige Kenntnis von den gegenständlichen Verletzungshandlungen am 12.02.2026 dargetan.

2. Es besteht - überwiegend wahrscheinlich - auch der geltend gemachte Verfügungsanspruch aus §§ 3, 3a, 8, UWG, § 20a TabakerzG.

a. Eine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG liegt vor. Der Antragsgegner betreibt einen Kiosk an der aus dem Rubrum ersichtlichen Adresse (vgl. Gewerberegisterauskunft als Anlage ASt. 3).

Der Antragsgegner hat - wie glaubhaft gemacht worden ist - Außenwerbung für Tabakerzeugnisse durch ein Plakat und einen Aufkleber im Fenster für elektronische Zigaretten der Marke „veev“ betrieben (vgl. eidesstattliche Versicherung als Anlage ASt. 4 und Lichtbild als Anlage ASt. 5).

b. Der Antragsteller ist aktivlegitmiert gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen.

c. Die hier gegenständliche Werbung des Antragsgegners verstößt gegen das gesetzlich normierte Werbeverbot aus § 20a Satz 1 TabakerzG. Danach ist es verboten, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben. Durch die sich aus dem Verbotstenor ergebende Werbemaßnahme hat der Antragsgegner i.S.v. § 2 Nr. 9 TabakerzG Außenwerbung – worunter auch Schaufensterwerbung fällt – für elektronische Zigaretten betrieben und damit gegen das Verbot in § 20a TabakerzG verstoßen. Der Ausnahmetatbestand des § 20a Satz 2 TabakerzG greift zu Gunsten des Antragsgegners nicht ein, da er keinen Fachhandel im Sinne dieser Vorschrift betreibt, sondern im großen Umfang auch andere Waren zum Verkauf anbietet.

d. Die Wiederholungsgefahr ist durch die Verletzungshandlungen indiziert. Eine zur

Ausräumung geeignete strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung hat der Antragsgegner nicht abgegeben.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

III. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 51 Abs. 2, Abs. 4 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die

Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Forch	Mauritz	Dr. Brand
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richterin	Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 12.03.2026

Heinelt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Hermes
PAKETSHOP
PREMIUM DESIGN MEETS QUALITY
VEEV
VEEV
THE DIFFERENT PERSPECTIVE
PUSH DRÜCKEN
KEINE AUSNAHMEN
18
fritz-kola
fritz-kola
fritz-kola
fritz-kola
BECK'S
2026.02.12 15:52